



Az.: 61

Rotenburg (Wümme), 04.06.2014

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 4 6 2 / 2 0 1 1 - 2 0 1 6

| Gremien | Datum | TOP | beschlossen | Bemerkungen |
|-----------------------------------|------------|-----|-------------|-------------|
| Ausschuss für Planung und Hochbau | 16.06.2014 | | | |
| Verwaltungsausschuss | 17.06.2014 | | | |

24. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Nördlich der Otto-von-Guericke-Str.) und Bebauungsplan Nr. 98 - Nördlich der Otto-von-Guericke-Str. zwischen Rudolf-Diesel- und Nikolaus-Otto-Str. - ; Beratung und Beschluss über die Ergebnisse der frühzeitigen Anhörung der Öffentlichkeit und der Stellungnahme der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsausschuss erhebt die Vorschläge des Bürgermeisters zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Öffentlichkeit und der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Beschluss (s. Vorlage 0462/2011-2016).
2. Der Verwaltungsausschuss beschließt, die Entwürfe der 24. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt, und des Bebauungsplanes Nr. 98 - Nördlich der Otto-von-Guericke-Str. zwischen Rudolf-Diesel- und Nikolaus-Otto-Str. - mit Begründungen öffentlich auszulegen.

Begründung:

Die Entwürfe der o. g. Pläne haben den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegen. Weiterhin wurde der Plan im Rahmen der frühzeitigen Anhörung der Öffentlichkeit zur Äußerung und Erörterung vorgestellt. Folgende Stellungnahmen sind abgegeben worden:

1. Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH v. 27.09.2013
2. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven v. 01.11.2013
3. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Geschäftsbereich Verden- v.28.10.13
4. EWE Netz Sottrum v. 01.10.13
5. E.ON Netz Lehrte v. 31.10.13
6. Eisenbahnverkehrsbetriebe Elbe-Weser, Zeven, v. 29.10.13
7. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade v. 14.10.2013
8. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Nordheide-Heidmark, Mail v. 07.10.2013
9. LGLN Verden, Regionaldirektion, v. 23.09.2013

Keine Anregungen!

10. Wasser- und Bodenverband am Scheeßel-Everinghäuser Kanal, Rotenburg (Wümme), v. 16.10.2013

Der innerhalb des Plangebietes liegende Graben soll an die nördliche Plangebietsgrenze verlegt werden. Es handelt sich hierbei um ein Verbandsgewässer, das vom o.g. Verband zu unterhalten ist. Im Zuge der Verlegung des Gewässers muss gewährleistet sein, dass künftig an dem Verbandsgewässer ein 5m breiter Räumstreifen für die maschinelle Unterhaltung zur Verfügung steht.

Eigene Stellungnahme:

Die Stellungnahme ist im Rahmen der Durchführung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

11. Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Rotenburg, v. 04.11.2013

Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Bauplanungen folgende Bedenken und Anregungen:

Laut vorliegender Planung soll im Bereich der Fläche GI 2 Bebauung möglich werden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass Bauten, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, nicht im Baumfallbereich der westlich verbleibenden Waldfläche sein dürfen.

Gemäß Landesraumordnungsprogramm soll zwischen Wald und Bebauung ein Abstand von 100 m erhalten bleiben und im Regionalen Raumordnungsprogramm des LK Rotenburg ist immerhin noch ein Mindestabstand von 50 m festgeschrieben.

Aus forstlicher Sicht muss mindestens der Abstand einer Baumlänge, das sind in der Regel 35 bis 40 m, eingehalten werden.

Der Grund für diese Forderung besteht darin, dass auch auf Standorten ohne besondere Windwurfgefährdung die latente Gefahr besteht, dass Totäste herabfallen, Bäume umstürzen oder Grundstücksbrände auf den Wald, bzw. Waldbrände auf die Bebauung übergreifen können, was zu einer Gefahr für Leib und Leben der sich in dem Gebäude aufhaltenden Personen werden kann. In die erforderliche Gefahrenprognose ist dabei nicht nur der „Ist-Zustand“ sondern auch die natürliche Weiterentwicklung einzubeziehen.

Die Möglichkeit von Windwürfen oder Windbrüchen ist bei starken Stürmen sogar im gesunden Holz möglich (in Niedersachsen in großem Umfang: 1990, 2005, 2007 usw.). Ein Nachlassen der Stand- oder Bruchfestigkeit durch Fäule im Wurzel- oder unteren Stammbereich ist besonders bei zunehmendem Alter möglich, aber oft nicht von außen erkennbar, so dass die Gefahr mit zunehmendem Alter der Bäume durch zunehmende Höhe, damit auch eine Schwerpunktverschiebung nach oben und durch zunehmende Fäulewahrscheinlichkeit ansteigen werden.

Diese Auffassung wird auch durch die Niedersächsische Bauordnung unterstrichen, wonach bauliche Anlagen so anzuordnen, zu ändern und zu unterhalten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet wird.

Grundstücke, die unmittelbar an Hochwald angrenzen, werden nicht als Bauland eingestuft. Bestandteil der Verkehrsauffassung ist die Erkenntnis, das Gebäude einen angemessenen Abstand zum Wald einhalten müssen (sh. VG Saarland Urteil vom 27. August 2008 • Az. 5 K 72/08; VWG BW Ur.t.v.2.11.89 NuR 1990 S. 273 ff/274. Dies schlägt übrigens auch auf die kommunalabgabenrechtliche Rechtslage durch (VGH BW Ur.t. v.11.2.1993, VGH BW Ls 1993, Beilage 4 Bd.4)).

Der Umstand, dass die o. a. Abstandsregelung in der Vergangenheit nicht immer in dem erforderlichen Maße Berücksichtigung gefunden hat und die notwendigen Grenzabstände zum

Wald unterschritten wurden, führt nicht dazu, diese nunmehr erkannten Mängel in der heutigen Zeit weiterzuführen.

Diese Stellungnahme ist mit dem Forstamt der Landwirtschaftskammer Nordheide - Heidemark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.

Eigene Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Grenze einer möglichen Bebauung wird auf einen Abstand von mindestens 35m versetzt.

12. LGLN, Katasteramt Rotenburg (Wümme), v. 02.10.2013

Die Südostgrenze des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 98 ist nicht hinreichend definiert. Hier können Maßangaben Abhilfe schaffen.

Eigene Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

13. Landkreis Rotenburg (Wümme) v. 30.10.13

a) Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

In dem Gebiet ist der Grundwasserstand sehr hoch, die Entwässerungssituation schwierig. Die Erschließung des Gebietes ist jedoch nur möglich, wenn das Niederschlagswasser ordnungsgemäß entsorgt werden kann. Für Teilflächen des neuen Lagerplatzes ist ggf. ein Anschluss an den Schmutzwasserkanal notwendig.

Eine abschließende Stellungnahme ist erst möglich, wenn für die Verlegung des Entwässerungsgraben ein Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz mit allen zur Beurteilung erforderlichen Antragsunterlagen eingereicht und ein Entwässerungskonzept vorgelegt wurde. In der Stellungnahme vom 10. Jan. 2011 zur Betriebserweiterung der Fa. Specht war bereits darauf hingewiesen worden.

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine vor.

Eigene Stellungnahme:

Falls eine Schmutzwasserentsorgung für das Plangebiet erforderlich wird, erfolgt ein Anschluss über das vorhandene Gelände der Betriebe an den Kanal in der Otto-von-Guericke-Straße.

Für die bereits versiegelten Flächen im angrenzenden rechtskräftigen Bebauungsplan ist teilweise eine Regenrückhaltung vorhanden, die ggf. für die neu zu versiegelten Flächen erweitert oder im Plangebiet eine neue Rückhaltung geschaffen wird. Hierfür stehen ausreichende Flächen zur Verfügung. Da ebenfalls eine Verlegung des Grabens an den Rand des Plangebietes vorgesehen ist, werden die erforderlichen Antragsunterlagen nach dem Wasserrecht zu gegebener Zeit bei der Unteren Wasserbehörde gestellt.

b) Landschaftspflegerische Stellungnahme

Bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades für diese Planungen in einem naturschutzfachlich sensiblen Raum hat es seit Januar 2009 bereits äußerst zahlreiche Ortstermine und Besprechungen gegeben, in denen meine Anforderungen und

Bedenken erörtert wurden. Der letzte Stand auch bezüglich der Abgrenzung ist m.W. in meinem Vermerk vom 29.06.2011 (Ihnen zugegangen mit Email vom 11.07.2011) festgehalten; die aus wald- und naturschutzrechtlicher Sicht akzeptable Abgrenzung umfasst dabei - von Ihrem Entwurf abweichend - nur 1 Hektar Fläche und ein kleineres Dreieck. Bei der Besprechung am 12.05.2011 (mein Vermerk v. 16.05.2011, Ihnen zugegangen mit Email vom 20.05.2011) wurden von mir als zu untersuchende Artengruppen für erforderlich gehalten: Vögel, Fledermäuse, Laufkäfer, Amphibien.

Am 28.11.2011 wurde für den Betrieb Fahlke ein Bauvorbescheid mit einer Befreiung von Festsetzungen des B-Plans Nr. 43 erteilt, dieser beinhaltet aber nicht eine formelle Waldumwandlungsgenehmigung für den Waldbereich, der jetzt von der 24. Änderung des F-Plans erfasst ist, im Gegenteil weist er ausdrücklich darauf hin, dass eine erneute Erweiterung im rückwärtigen Bereich mit den Belangen des Naturschutzes nicht vereinbar ist. Dies galt bereits für die Unterschreitung des im gültigen B-Plan Nr. 43 festgesetzten Waldabstandes, der jetzt mit dem neuen B-Plan Nr. 98 sogar ebenfalls gestrichen werden soll.

Ich weise darauf hin, dass waldderechtlich in jedem Fall eine Ersatzaufforstung erforderlich ist, für die offensichtlich noch keine Fläche gefunden wurde (s. noch "offene" textl. Fest. Nr. 5).

Eigene Stellungnahme:

Die Erweiterung der Gewerbeflächen im nordöstlichen Bereich wird damit begründet, dass die Betriebserweiterung der Existenzsicherung des vorhandenen Betriebes dient und eine Verlagerung des gesamten Betriebsstandortes weder wirtschaftlich machbar, noch sinnvoll ist, weil Flächen mit Gleisanschluss an anderer Stelle nicht verfügbar sind. Der ansässige betrieb betreibt eine Entladestation an der Gleistrasse, um in wachsendem Maße den Transport der Baustoffe von der Straße auf die Schiene zu verlagern. Der Gleisanschluss ist damit ausschlaggebend für den Betriebsstandort. In Nähe des jetzigen Betriebsstandortes stehen keine weiteren Flächen im Gebiet des B-Plans 43 „Tiefenbruchwiesen“, also im Bereich Otto-von-Guericke-Straße zur Verfügung. Darüber hinaus benötigen die beiden übrigen angrenzenden Betriebe - nach Rücksprache mit der Stadt Rotenburg - ebenfalls geringfügige Erweiterungsmöglichkeiten, da die Kapazitäten weitestgehend erschöpft sind.

Vor der Aufstellung der Bauleitpläne wurden verschiedene Gespräche und Ortsbesichtigungen mit den Gewerbetreibenden und mit den zuständigen Trägern öffentlicher Belange geführt bzw. durchgeführt. Die zu Beginn angedachte Erweiterung entlang der bestehenden Gleise in westlicher Richtung wurde aufgrund der hohen Wertigkeit der Belange für Natur und Landschaft in diesem Bereich nicht weiter verfolgt.

Ebenso ergibt sich durch die vorgesehene Abgrenzung und durch die Erweiterung der Bauflächen eine städtebaulich sinnvolle und klare Abgrenzung zwischen Siedlungs- und Außenbereich und es erfolgt eine Existenz- und Standortsicherung gewerblicher Betriebe am Standort in Rotenburg.

Zu den Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Laufkäfern liegt ein Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen vor, welche in den Umweltbericht eingeflossen sind. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.

Das Plangebiet umfasst eine Waldfläche von ca. 1,55 ha, welche in Form einer Waldumwandlung nach NWaldLG in Abstimmung mit dem Landkreis in einem Verhältnis von 1:2 ausgeglichen wird. Eine Fläche zur Ersatzaufforstung steht mittlerweile zur Verfügung.

c) Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme

Eine Beurteilung hinsichtlich des Immissionsschutzes ist aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht möglich. Ich halte gutachterliche Untersuchungen zum Lärmschutz für unerlässlich. Es fehlen aber auch Angaben zu evtl. Staubimmissionen.

Eigene Stellungnahme:

Ein Immissionsschutzgutachten wurde erarbeitet. Innerhalb des Industriegebietes ist ein Schallleistungspegel von $L_{WA} = 65 \text{ dB(A)/m}^2$ tagsüber und $L_{WA} = 50 \text{ dB(A)/m}^2$ nachts einzuhalten. Für die geplante Betriebserweiterung werden die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten im Geltungsbereich des Plangebietes deutlich unterschritten.

Aufgrund der Lagerung unterschiedlicher Materialien sind auf dem vorhandenen Areal des Baustoffhandels bereits Staubeentwicklungen vorhanden. Die Erweiterung kann aufgrund der erhöhten Lagerkapazität zu weiteren Staubeentwicklungen führen. Durch die nördlich und westlich vorhandenen Gehölzstrukturen wird die Staubeentwicklung jedoch deutlich gemindert. Der Betreiber des Baustoffhandels hat ggf. erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um unzuträgliche Staubemissionen entgegenzuwirken und zu mindern.

14. BUND Rotenburg (Wümme) v. 08.10.2013

1. In den Erläuterungen zu den Bauleitplänen wird ausgeführt, dass die angedachte Erweiterung entlang der bestehenden Gleise in westlicher Richtung aufgrund der hohen Wertigkeit der Belange von Natur und Landschaft nicht weiter verfolgt wurde. Nach Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange und unter dem Vermeidungsgrundsatz gemäß 1a Abs. 3 BauGB ist der Eingriff in den bestehenden Wald als der geringste Eingriff anzusehen. Diese Aussage ist unvollständig und nicht korrekt. Sie stellt nicht den tatsächlichen Sachverhalt dar.

Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich überwiegend nicht um "normalen" Wald. Sie besteht zu etwa 2/3 aus Erlen-Bruchwald und sonstigem Sumpfwald. Nach § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz handelt es sich bei Bruch-, Sumpf- und Auenwäldern um gesetzlich geschützte Biotop. Das belegt die besondere Bedeutung der Erweiterungsfläche aus Sicht des Naturschutzes.

Bruchwälder haben die höchste Wertstufe 5. Die Erlen-Bruchwälder nährstoffreicher Standorte sowie die Erlen-Eschen-Sumpfwälder gehören zu den stark gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen, die Erlen- und Birken Erlen-Bruchwälder nährstoffärmerer Standorte sogar zu den von vollständiger Vernichtung bedrohten Biotoptypen (aus NLWKN: "Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz").

In den Erläuterungen zu den Bauleitplänen wird lediglich gesagt, dass der Eingriff in den Wald durch eine Neuaufforstung ausgeglichen werden soll. Es fehlt jeder Hinweis auf den Erlen-Bruchwald bzw. sonstigen Sumpfwald. Dieser Verlust ist im Übrigen nicht ausgleichbar!

2. Der innerhalb des überplanten Bereichs liegende Entwässerungsgraben soll außerhalb an die neue Plangebietsgrenze verlegt werden. Es fehlt der Hinweis, dass dieser Graben schon seit Jahrzehnten außer Funktion ist. Das dürfte ein Grund sein, warum sich Bruchwald gebildet hat. Ein neu anzulegender Graben an der Grenze der Erweiterungsfläche würde nicht nur den überplanten Bereich entwässern, sondern auch den gesetzlich geschützten sonstigen Sumpfwald außerhalb des Plangebietes.

Die Verlegung des Grabens ist Teil des Planverfahrens. Der BUND erwartet daher bereits jetzt eine Untersuchung über die Konsequenzen dieser Maßnahme auf die angren-

zenden Bereiche.

3. Zum Artenschutz enthalten die Erläuterungen lediglich den Hinweis, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind bzw. durch Maßnahmen vermieden werden können. Zur Beurteilung dieses Sachverhalts ist uns das komplette Gutachten zugänglich zu machen und zusätzlich in das Verfahren einzuführen.
4. Voraussetzung einer gerechten Abwägung der öffentlichen Belange untereinander ist, dass drei wesentliche Anforderungen eingehalten werden:
 - die entscheidungserheblichen Belange (d. h. die Fakten) müssen ausreichend ermittelt sein,
 - sie müssen entsprechend ihrer Bedeutung gewichtet und
 - es müssen die unterschiedlichen und häufig auch gegenläufigen privaten und öffentlichen Belange in ein angemessenes Verhältnis zueinander gebracht werden.

Werden einzelne Schutzgüter oder Belange ohne plausible Erklärung nicht untersucht oder gar nicht erwähnt, führt das zu einem Abwägungsfehler.

Wir müssen feststellen, dass die Vernichtung gesetzlich geschützter Biotope durch die Neuausweisung von Gewerbeflächen in den bisherigen Erläuterungen nicht einmal erwähnt wird. Derartige Fehler führen im Fall einer Klage zur Nichtigkeit des Bebauungsplans. Um diese Gefahr auszuschließen, beantragen wir wegen der Bedeutung der betroffenen Flächen für den Naturschutz die Erstellung einer formalen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Eigene Stellungnahme:

1. Die Waldflächen im Plangebiet bestehen nicht aus einem Erlen-Bruchwald und sonstigem Sumpfwald. Die in Anspruch genommene Waldfläche beinhaltet, in der Mitte des Plangebietes einen Fichtenforst und an den äußeren Enden des Plangebietes einen Erlenwald entwässerter Standorte. Beide Waldarten besitzen eine mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften, welches eine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut Pflanzen ist. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen können durch eine Waldumwandlung nach dem NWaldLG außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Auf Nachfrage beim Landkreis liegen innerhalb des Plangebietes keine geschützten Biotope gemäß §30 BNatSchG. Durch die Rodung des Waldes und die Verlegung des Grabens werden im Plangebiet keine gesetzlich geschützten Biotope beseitigt.
2. Im Rahmen der Ausführung des Bebauungsplanes ist zu berücksichtigen, dass die umliegenden Flächen durch den Graben nicht zusätzlich entwässert werden. Hierfür werden wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich.
3. Die Fauna-Gutachten sind im Anhang der Begründung des B-Planes Nr. 98 angefügt und sind im Umweltbericht berücksichtigt. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.
4. Die Erläuterungen der Planung sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung noch nicht so ausführlich, da dieser Beteiligungsschritt auch dafür da ist, dass sich die Träger öffentlicher Belange Hilfestellungen und Informationen geben, die der Stadt nicht bekannt sind. Auf Grundlage dieser Informationen wurde die Begründung einschließlich Umweltbericht ausführlich über den Bestand und die Auswirkungen des Bebauungsplanes überarbeitet.

Bei einer Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart, ist ab einer Flächengröße von über 1 ha eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dies wird in der Begründung zum B-Plan in Form des Umweltberichtes abgehandelt.

15. Frühzeitige Anhörung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB am 25.09.2013 im Rathaus

Der Unterzeichner erläutert den Anwesenden die Planentwürfe und stellt die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung zur Erweiterung der Gewerbeflächen (Verfasser: Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert, Hannover) vor.

Anschließend ergibt sich eine ausführliche Diskussion über die bisherigen Entwicklungen bzw. die „Fehlentwicklungen“ bei der Entstehung des Gewerbegebietes Otto-von-Guericke-Straße im Zusammenhang mit der Anbindung an die Nordumgehung bzw. an die Hansestraße (B71/75/215). Problematisiert werden insbesondere die negativen Auswirkungen auf das Wohngebiet am Weicheler Damm durch den Ziel- und Quellverkehr zum Gewerbegebiet über den Weicheler Damm zwischen Hansestraße und Bremer Straße.

Da weder das Gewerbegebiet verlegt noch die Anbindung das regionale Verkehrsnetz grundsätzlich verändert werden kann, bitten die Anwesenden Rat und Verwaltung der Stadt um folgende Prüfungen:

- a) Die Bezeichnung des Gewerbegebietes mit Rotenburg-West sollte geändert werden, z. B. in „Gewerbegebiet Otto-von-Guericke-Str./ Bremer Str.“, da insbesondere ortsfremde LKW-Fahrer dies häufig mit dem Gewerbegebiet Hohenesch, ebenfalls westlich der Stadt gelegen, verwechseln. Nach Auffassung der Anwesenden lassen sich hierdurch Falschfahrten vermeiden. Oft genug müssten Anlieger am Weicheler Damm die suchenden Fahrer, die eigentlich nach Hohenesch wollen, den Weg weisen.
- b) Die Anlieger bitten die Stadt nochmals, auf dem Weicheler Damm eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h anzuordnen. Dies werde auch in anderen Städten in Niedersachsen umgesetzt. Die bisherige Argumentation der Stadt, dass eine Tempo-30-Zone nicht möglich sei, könnten sie nicht nachvollziehen. Es müsse auch keine Zone seien, eine Geschwindigkeitsbegrenzung reiche aus.

Eigene Stellungnahme:

zu a)

Die Stellungnahme betrifft nicht den Bebauungsplan Nr. 98. Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

zu b)

Die Stellungnahme betrifft nicht den Bebauungsplan Nr. 98. Die Stellungnahme ist zur Kenntnis zu nehmen.

16. Rolf Ludwig, Weicheler Damm 25, 27356 Rotenburg (Wümme), v. 18.10.2013

Herr Ludwig bittet um die Klärung und ggf. Festlegung der folgenden Punkte im weiteren Aufstellungsverfahren. Hierzu habe es auch bereits eine Besprechung zwischen der Fa. Specht und ihm gegeben.

- a) Er fordert die abschließende Klärung und Reduzierung des Umfangs der Lärmbelastungen durch die Fa. Specht bei den Ladevorgängen während der Bahnanlieferung insbes. in den Abend- und Nachtzeiten sowie samstags und sonntags.
- b) Die Fa. Specht habe ihm gegenüber erklärt, dass sie bereit sei, Sandlagerungen derart auf dem Gelände zu gestalten bzw. anzuordnen, dass diese Ablagerungen wie ein Lärmschutzwall zur Wohnbebauung wirken.

Eigene Stellungnahme:

Zu a)

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Betriebszeiten liegen in der Regel zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr. Nachts finden keine immissionsrelevanten Aktivitäten statt. Für das Plangebiet sind immissionsschutzrechtliche Festsetzungen getroffen worden. Innerhalb des Industriegebietes ist ein Schallleistungspegel von $LWA = 65 \text{ dB(A)/m}^2$ tagsüber und $LWA = 50 \text{ dB(A)/m}^2$ nachts einzuhalten. Für die geplante Betriebserweiterung werden die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten im Geltungsbereich des Plangebietes deutlich unterschritten.

Zu b)

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Gestaltung temporärer Sandablagerungen ist in einem Bebauungsplan gemäß § 9 BauGB im Bebauungsplan nicht festsetzbar. Demnach könnte nur eine ausgewiesene Fläche als „fester Wall“ festgesetzt werden. Ein Lärmschutzwall ist aus Immissionsschutzgründen jedoch nicht erforderlich.

Detlef Eichinger

1. Planentwurf 24. Änderung Flächennutzungsplan
2. Planentwurf Bebauungsplan Nr. 98
3. Begründung zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes
4. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 98
5. Schalltechnisches Gutachten
6. Verkehrsuntersuchung
7. Erfassung der Fledermausfauna
8. Erfassung der Avifauna, Amphibien und Reptilien
9. Erfassung und Eingriffsbewertung von Carabus-Arten